

F. A.
21, 74

Regulativ
bey der
Amtsmühle zu Rochlitz,

wornach sich sowohl der Erbpachtmüller, als auch die sämtlichen Zwang-
mahlgäste, bis zu Einlangung der neuen Mühlenordnung
behörig zu achten haben.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



1810

1810

1810

1810

1810



Regulativ
bey der Amtsmühle zu Rochlitz,

wornach sich sowohl der Erbpachtmüller, als auch die sämmtlichen Zwangmahlgäste, bis zu Einlangung der neuen Mühlenordnung beehrig zu achten haben.

§. 1.

Es soll der Erbpachter der Amtsmühle zu Rochlitz, sothane Mühle jederzeit mit tüchtigen und hinlänglichen Officianten besetzt haben, dergestalt, daß bey ordinärem Mahlen, exclusive des Müllers oder Erbpachters, allezeit ein Knappe, Wekner und Großer, bey starkem Mahlen hingegen, wenigstens noch ein Knappe, auch so es die Umstände erfordern, ein sogenannter Kleiner, über vorgenannte Personen, vorhanden seyn, und darf zum Wekner niemals ein Auerwandter des Erbpachters genommen, auch das Mahlwerk zu keiner Zeit durch Weibsleute besorget werden.

Es sollen allezeit hinlänglich tüchtige Officianten auf der Mühle vorhanden seyn.

§. 2.

Die Mühlen-Officianten insgesammt, als Wekner, Knappe und Pursche, oder wie diese sonst Namen haben mögen, sollen vom Amte an den Mühlenmeister zu Leisnig schuldigen Gehorsams, mit Abgebung des Handschlags gewiesen, auch mit Eidesspflicht, und zwar, wie der Müller selbst, auf die Constitution vom anvertrauten Gute in Beyseyn einer Magistratsperson und eines Viertelmeisters aus der Stadt Rochlitz, beleeget, nicht minder dieses, so oft ein dergleichen neuer Officiant auf der Mühle angenommen wird, bey dem Amte wiederholt werden, gestalten, wenn der Mühlenmeister neu angenommene Leute nicht binnen acht Tagen melden und zur Verpflichtung sistiren möchte, derselbe jedesmal sodann um fünf Thaler bestrafet werden soll, auch sollen die Mühlen-Officianten bey der Verpflichtung jedesmal angewiesen werden, daß, wenn ihnen der Erbpachtmüller den nöthigen Unterhalt an Kost und Lohn, oder sonst wie es sich gebühret, nicht hinlänglich reichen möchte, oder in Dingen, so sie nach ihrer abgelegten Eidesspflicht von ihm zu verlangen, oder sie sonst bey der Mühle zu beobachten haben, nicht willfährig seyn dürfte, sie bey dergleichen Vorfällen bey dem Amte behörige Meldung thun, und allda Remedie suchen sollen; immaßen denn auch das Amt bey denen monatlich anzufellenden Visitationen, die Pursche jedesmal über das Betragen des Müllers gegen dieselben zu befragen, und befundenen Umständen nach, die nöthigen Dispositiones zu treffen hat.

Verpflichtung und Verhalten derer Mühlen-Officianten.

§. 3.

Der Müller soll dem Malzmahler die Mühle behörig vorrichten, und ihm in alle Weise behülfflich seyn, damit denen Brauenden die Malze auf das Beste zugerichtet werden. Dabey soll er obhabenden Pflichten nach, genaue Acht haben, daß zum Nachtheil des Steuer- und Accis-Interesse keine Defraudation oder andere Parthiererey mit denen Malzen vorgehe, immaßen denn auf jeden Kontraventionsfall, die geordnete Strafe an 25 Rthlr. von ihm ohnnachbleibend beygetrieben werden soll. Sollte ein Brauender auf solche Weise mehr, als die in Rochlitz geordnete 30 $\frac{1}{2}$ Scheffel Dresdner Maas an Malz zum Aufschütten bringen, so wird die Uebersaasse von dem Müller sofort in seinen Gewehr sam genommen, und damit deren Konfiscation auch andere Befragung des Defraudanten erfolge, der Vorgang alsbald bey dem Amte gemeldet.

Verrichtungen des Malzmahlers und was dieser zu beachten hat.

§. 4.

So lange häufige Mahlgüter vorhanden, und die Officianten zu Fertigung derselben und Förderung auf der Mahlmühle erforderlich sind, darf keiner derselben auf der Schneidemühle gebraucht werden, dahero soll der Müller jederzeit einen besondern Breitschneider halten, welcher zugleich Delschläger seyn kann. Dergleichen

Mühlen-Officianten sollen den häufigen Mahlgütern nicht auf der Schneidemühle arbeiten.

§. 5.

soll zuvörderst die Mahlmühle im gehörigen Umtrieb stehen, und ist der Erbpachter gehalten, sobald die Mahlgäste, insonderheit die hiesigen Bäcker es von ihm verlangen sollten, weil die Vorschrift der alten Mühlenordnung de ao. 1672. nach dem ex post ver-

Zusethen der Schneidemühle zur Förderung des Umtriebs der Delmühle.

änderten Mühlenzeuge nicht mehr befolget werden kann, die Schneidemühlen zuzusehen, auch wird der Umtrieb der Walkmühle denen Schneidemühlen allezeit vorgezogen.

§. 6.

Die Schneidemühle darf, dem Umtriebe der Delmühle nicht hinderlich seyn.

Die Delmühle soll alsbald wiederum hergestellt werden, und es darf derselben deren Umtrieb die neu angelegte Schneidemühle, bey Vermeidung, daß letztere sofort dermoliret werde, in keine Weise hinderlich seyn.

§. 7.

Die Walkmühle soll im tüchtigen Zustand sich befinden.

Die Walkmühle soll in allem und jeden, was daran erforderlich, in tüchtigen Stand gesetzt und darinnen erhalten werden, oder es wird solches, damit die Tuchmacher, Lemweber und Weisgerber an ihrer Nahrung nicht behindert werden, sofort auf Veranstaltung des Amtes, auf des Müllers Kosten, durch die Amtsbaugewerken verfertigt.

§. 8.

Der Einfluß des Mühlgrabens, soll offen gehalten werden.

Der Müller soll den Einfluß des Mühlgrabens allezeit offen halten, mithin die vor der Eiswehre sich anlegenden Heeger und Sand, sonder den mindesten Anstand fortschaffen, und sollen ihm zur Mithülfe jedesmal die nöthigen Hofesfröhner gestattet werden, außerdem aber soll derselbe gewärtig seyn, daß die Hinwegschaffung derer angezeigten Heeger, auf seine Kosten vom Amte veranstaltet werde.

§. 9.

Das gehende und treibende Zeug, soll gut unterhalten werden.

Das gehende und treibende Zeug, hat der Erbpächter jedesmal im tüchtigen Stande zu erhalten, und dahero gute und fleißige Acht zu haben, daß die Wellen richtig im Kreuze liegen, die Angeweyhe und Zapfenlager wohl befestiget seyn, die Wasserräder mit vollen Schaufeln durchgehends versehen, die Schützen aber allezeit ganz sich befinden; dann, daß das Kammrad und Getriebe, auch Drehling und Sternrad nicht mit ausgelaufenen Rämmen und Stecken besetzt sey, und insonderheit letzteres nicht selbst durch allzulangen Gebrauch zum Einreißen gelassen, sondern bey Zeiten ein neues vorageslossen werde; ingleichem, daß das Radewerk und Radeschienen in guter Ordnung stehen, nicht minder die Mühlsteine, daß sie recht Zirkelrund und im Höhemaaße richtig gehen, so wohl Käufer und Bodensteine auf denen Bahnen auf das genaueste in der Gleichheit, und dergestalt, daß sie nicht hohl oder muldig auslaufen, sich befinden; ferner daß die Bore von trockenem Holze eingesetzt und allezeit wohl verkeilet, auch mit Bindeschadern behörig versehen, die Mühleisen aber in rechter gerader Richtung und am Halse Zirkelrund geführt werden; auch endlich, daß nicht währendem Umtrieb der Mühle, Gerstelle gemacht, sondern, wenn dergleichen nöthig, solche bey dem Stillstehen der Mühle und Schärfe derer Steine, vorgenommen werden.

§. 10.

Für verhängte oder nicht abgeheltete Mühlenachreden, wird der Müller bestraft.

Es soll daher der Müller, wenn er in Beobachtung vorbeschriebener Dinge sich nachlässig erweisen, auch wohl auf beschickenes Erinnern, keine Aenderung treffen, und dadurch vor den Mahlgast Verschämniß oder Schaden verhängen dürfte, sobald er dessen, ingleichem, daß er schadhafte Fenster und Thüren in der Mühle auf deshalb bey ihm beschickenes Erinnern, nicht sofort repariren, oder beyde, wider derer Mahlenden Willen, zu desto mehrerem Verschämen des Mehls, ungebührlich offen halten lassen, überführt werden möchte, jedesmal um 2 Thlr. 12 Gr. bestraft werden. Vornehmlich aber soll diese Strafe statt finden, wenn er ein rohes, am Halse höckerichtes Mühleisen einziehen, und dadurch, oder sonst überhaupt aus Fahrlässigkeit, das Abfallen des Bores und Losreißen des Bindeschaders veranlassen sollte; auf diesen Fall ist er zugleich, außer obiger Strafe, dem Mahlgast ohne Rücksicht, ob dieser viel oder wenig Nachtheil dabey gehabt, jedesmal 12 Groschen besonders zu bezahlen gehalten.

§. 11.

Arme und reiche Mahlende sind ohne Unterschied der Person zu fördern.

Nächst diesem aber, ist der Erbpachtmüller nach der abgelegten Eidespflicht verbunden, jedermann, arm oder reich, gerechtlich zu mahlen, und Niemand an seinem Gute zu bedröckeln, oder daß solches von den Seinigen erfolge, geschehen zu lassen. Wird darwider gehandelt, und der Müller einer begangenen Untreue überwiesen, so wird er das erstemal um 10 Nthlr, nebst dem Erfas des Entwendeten, bestraft, das zweytemal aber noch überdies, mit vierwöchentlicher Gefängniß beleet, und so es zum drittenmal geschehen sollte; so erfolgt alsbald die Kassation des Erbpachts, mit Verlust des Erbsstands Quanti.

§. 12.

§. 12.

Insonderheit findet auch diese Bestrafung statt, wenn der Müller überwiesen wird, daß er von des Mahlgasts Gütern den Auszug vom zweyten Gange, oder sonst das Feinste genommen, und davor schlechter Mehl zugeschüttet, mithin zu seinem Nutzen des Mahlenden Güter geringer gemacht.

Bestrafung des Müllers, wenn begangener Defraudation,

§. 13.

Desgleichen, so ein Mühlen-Officiante einem Mahlgast etwas entwendet, oder sonst demselben zum Nachtheil etwas verhängen möchte, so wird derselbe zwar vor seine Person, davor jedesmal auf das nachdrücklichste bestraft, der Müller aber, der vor seine Leute zu stehen hat, wird sofort zum doppelten Ersatz vor den Mahlgast angehalten, und ist nach Befinden der Umstände, besonders, wenn über die unreinen Mühlen-Officianten schon vor dem Klage geführt worden, um deswillen, daß er auf die Seinigen nicht besser Acht hat, dem Amte in eine Strafe von 2 Thlr. 12 Gr. verfallen.

Welches auch den einen Mühlen-Officianten statt findet, für welche der Müller zu büßen hat.

§. 14.

Es ist daher der Müller, wenn er oder seine Leute, vor den Mahlgast mahlen, so lange nicht die Mehlwaage eingeführt werden möchte, gehalten, von einem gestrichenen Dresdner Scheffel guten und mitteln Getraide, dem Mahlgast entweder vier gehäufte oder fünf gestrichene Dresdner Viertel tüchtiges wohl zugerichtetes Mehl, und höchstens vier gestrichene Meßen Kleyen, von geringem Getraide aber dasjenige, was daraus wirklich gemahlen wird, ohne einige Verkürzung zu liefern, und wird dem Müller Straub oder anderes unreines Mehl darunter mengen zu lassen, bey 5 Thlr. Strafe untersagt.

Mehl- und Kleye Lieferung v. einem gestrichenen Dresdner Scheffel Getraide.

§. 15.

Es sollen aber auch die Mahlgäste, wenn sie die bestimmte Quantität Mehl verlangen, das Getraide zu aller Zeit nach richtigem Maas darbringen; sintermalen diejenigen, so weniger gefackelt, als sie angegeben, sobald sie dessen überführt, des Getraides verlustig, und überdies annoch in eine Strafe von 2 Thlr. 12 Gr. verfallen sind.

Mahlgäste sollen ihr gefackeltes Getraide auf der Mühle richtig anfangen.

§. 16.

Der Müller ist bey 10 Thaler Strafe gehalten, von einem Dresdner Scheffel Getraide, es sey zum Mahlen oder Schrotten mehr nicht, als eine gestrichene Dresdner Meße an trockenen Körnern, und eine gehäufte halbe Meße an Füllkleyen zu erheben.

Er darf bey eben dieser Strafe, ohne des Mahlgasts Beyseyn nicht meßen, auch nach seinem andern, als nach dem vorhandenen geachteten Inventarien-Gemäß die Meße erheben; sollte auch Erbpächter jemals betreten werden, daß er aus kleinerm als Dresdner geachtetem Gemäße, Mehl oder Getraide verkaufen würde, so wird er auf jeden dergleichen Fall, ebenfalls um 10 Thlr. bestraft.

Von 1 Dresdner Scheffel Getraide erhebet der Müller eine dergleichen gestrichene Meße Körner und 1/2 schäufte Kleye.

§. 17.

Wenn einem Mahlgast von seinen Gütern etwas entwendet, oder ihm die vorgeschriebene Quantität nicht geliefert worden seyn sollte, und der Müller auf davon beschriebene Anzeige, sich nicht sofort zum Ersatz verstehen möchte; so hat der Mahlgast, wenn er nicht selbst abkommen und das Mehl mittlerweile versiegeln könnte, auf des Müllers Kosten, sofort jemand an das Amt zu schicken, den Vorgang melden zu lassen, und um schleuniges Anmessen zu bitten.

Verhalten des Mahlgast, wenn ihm von seinen Gütern etwas entwendet worden.

Jedoch soll er in dergleichen Fällen das Mehl jedesmal gefackelt, und von dem Eigenthümer wohl verwahrt, an einen besondern Ort in der Mühle gebracht seyn.

Die Beamten aber sollen sogleich nach beschobenem Anmelden, mithin ohne den mindesten Zeitverlust, das Anmessen des Mehls entweder selbst, oder durch einen, zu dem Ende abgeschickten verpflichteten Actuarium verrichten und den Erfolg umständlich registriren lassen, auch sodann bey befundener Unrichtigkeit, wider den Defraudanten, dem gegenwärtigen Regulativ gemäß, unnachbleibend verfahren.

§. 18.

Die gebundenen Mühlenläufe sollen, bey 2 Thlr. 12 Gr. Strafe weiter nicht, als oben am Käufer $1\frac{1}{2}$ Zoll, und dann an der Oberfläche des Bodensteins, wo die Mehlbahn sich befindet, $2\frac{1}{2}$ Zoll von denen Steinen abstehen; jedoch wird bey dem Walzen und übrigen Schrotten, worunter aber dasjenige, so die Unterthanen vor ihre Wirtschafft

Bestimmung der Weite der Weite der Mühlenläufe und des Abstands derselben von den Steinen.

schaft schroten, nicht mit verstanden wird, der Kauf er sey gebunden oder geschnitten, allezeit einen Zoll weiter geföhret, als vorbestimmtes Maas bey denen Mahlmühen besaget, und stehet jedem Wahlgaste frey, im Zoll entstehenden Zweifels, den Abstand des Kaufs, durch die in demselben 9 Zoll hoch, vom untersten Rande des Kaufs befindliche kleine, außerdem zu verwahrende Oeffnungen, mit dem auf der Mühle befindlichen Inventarien: Maas zu messen, auch soll jeder Kauf, er sey gebunden oder geschnitten, wenigstens 1 Elle hoch seyn, nicht minder soll das Futter und die Füllstücke jederzeit eben seyn, daß der Kauf vollkommen drauf passet.

§. 19.

Bestimmung
des Beutelgeldes u. d. d. d. für einmahlgastenden Beutel, desgleichen wenn und wie viel an Mahlerlohn zu entrichten ist.

An Beutelgelde, statt dessen zeithero sogenannte Trinkgelde gegeben worden, soll von Wahlgästen sowohl bey der Stadt als auf dem Lande, nicht mehr als 6 Pfennige, es sey zum Mahlen oder Schroten, erlegt werden, und der Mühlmeister ist gehalten, zum Roggen wenigstens 14ner, zum Weizen aber 15ner und 16ner einzuhängen.

Ließe aber der Wahlgast sein Getraide durch den Müller, Mesner oder Knappen mahlen, so wird inclus. derer 6 Pfennige Beutelgeld, 1 Gr. 6 Pf. erlegt, davor sollen bey der Mühle allezeit gute und tüchtige Beutel geföhret werden; und so bey entfallender Beschädigung die Beutel reparirt werden müssen, sollen die darauf zu sendenden Stücke in nichts anders als Beuteltuch, von eben der Sorte, wie die Beutel sind, bestehen.

Wenn der Müller den Weizen zurichtet und auch selbigen mahlet, so muß der Wahlgast 2 Gr. bezahlen, richtet aber der Gast den Weizen zu, und läßt selbigen von dem Müller mahlen, so giebt er gleich dem Korne 1 Gr. 6 Pf., außerdem aber, wenn der Wahlgast selbst zurichtet und mahlet, nur 6 Pf. Beutelgeld.

§. 20.

Malze, neben aller andern Mahlerey vor. Was haben zu begehren u. von Müller an Gehälte zu erheben ist.

Bey dem Malzmahlen, welches zu jeder Zeit, vor aller andern Mahlerey gefördert werden muß, wird weder Beutelgeld noch Schrotgeld entrichtet, sondern der Müller erhält von einem in 30 $\frac{1}{2}$ Scheffel Dresdner Maas bestehenden Malz 1 Kthlr., und vor jedesmal scharfen 1 Gr., wobey der Müller oder seine Leute um die Malzmühle nicht eher aufkehren dürfen, als bis solches, nachdem das Malz abgemahlen und gesackert worden, von dem Malzmahler zuvor selbst geschehen ist, und bleibet die Ausfüllung des Kaufs dem Wahlgast.

§. 21.

Mahläste sind nicht gehalten, Korn vor der Gerste aufzuschütten.

Denenjenigen, so Korn und Gerste zugleich mahlen, ist die Aufschüttung des Korns vor der Gerste wider ihren Willen nicht anzufinnen.

§. 22.

Getraidequantität unter 2 Sch. sollen auf feiner neu geschärfte Mühle aufgeschüttet werden.

Es sollen auch die Wahlgäste, so nur mit kleinen Quantitäten zur Mühle kommen, und unter 2 Scheffel zu vermahlen haben, auf keine neu geschärfte Mühle gewiesen, sondern denenselben allezeit Mühlen, darauf bereits gemahlen worden, eingeräumt werden.

§. 23.

Auf einem nach Vorchrift neu geschärfte Mahlangast sollen 7 bis 8 Scherf abgemahlen werden.

Die Mühlsteine sollen von nun an übers Kreuz, mit einem gezogenen und geraden Hiebe, bey Dreyßig Groschen Strafe, scharf gemacht werden; auf dergleichen scharf gemachten Mühlen soll der Müller, wenn nicht etwa die Mühle von dem Wahlgast verschmieret wird, oder sonst an der Mühle ein Mangel oder Schaden entsteht, wenigstens 7 bis 8 Scherf zu mahlen verbunden seyn, ehe er die Mühle wieder scharfen und abräumen darf.

Auch wie der Wahlgast sich zu verhalten hat, wenn durch Zufall, während Mahlens, ein Mahlangast anwesend werden muß.

Sollte aber dem ohngeachtet es sich zutragen, daß während Mahlens, eines ohngefährten Zufalls halber, die Mühle ausgehoben werden müßte: so soll dem Wahlgast nachgelassen seyn, seine Wehlbahn in ein besonderes, und die Kleyen wiederum in ein besonderes Faß zu schütten, jedoch ist auch der Wahlgast alsdenn gehalten, wenn die Mühle wiederum angelassen werden soll, sich zuvörderst den Grund mit denen eingesackten Kleyen, und sodann die Wehlbahn mit dem schon gesammelten Mehle wiederum auszufüllen, damit er doch auf solche Art eine weiße Mühle erhalte.

§. 24.

Es sollen forthin allezeit Drey Mühlen mit Pirnaischen oder Böhmischen weissen Steinen geführt, und diese vorzüglich zur Weizenmahlerey gebraucht werden.

Sum Pirnaischen Mühlen, sollen 3 Mahladen mit Pirnaischen oder Böhmischen Steinen belegt seyn.

§. 25.

Die Einwohner der Stadt Rochlitz sind gehalten, ihr Getreide auf der Mühle zu nehen, dahingegen den Landleuten ihr Getreide zu Hause zu nehen, in sofern dieses auf der Mühle nicht flüchtig geschene könnte, verkattet ist, jedoch muß dem Müller auf alle Fälle, seine Mahlmeße in trockenen und eben denselben, mithin nicht schlechtern Körnern, bey Dreyßig Groschen Strafe, entrichtet werden, auch sollen die Vätermühlen allezeit offen liegen, wenn die Väter solche besteller und ihre Güter dahin bringen.

Getreide kann zeitlich auf der Mühle oder auch zu Hause gemahlet werden, der Müller aber erhält trockene Körner zur Nehe.

§. 26.

Wenn neue Steine aufgebracht, oder die vorhandenen geschärft werden, soll der Müller, bey 2 Thlr. 12 Gr. Strafe, solche jedesmal vor dem Ausschütten mit Kleyen tüchtig abmahlen, auch darauf die Läufe anders nicht, als durch den Kumpf ausfällen.

Neue und neu geschärfte Steine, sollen mit Kleyen durch den Kumpf abgemahlen werden.

Es soll auch dieses bey jedesmaligem Scharfmachen beobachtet werden, und ist der Mahlgast bey entstehendem Zweifel, ob seine Mühle tüchtig ausgefüllt worden, in alle Weise berechtigt, von dem Erbpachter mehrere Kleyen zu fordern, und solche so lange aufzuschütten, bis dieselben durch denbeutel hinlänglich wieder ablaufen.

§. 27.

Der Müller soll bey Vermeidung 2 Thlr. 12 Gr. Strafe, den Bodenstein an keiner Mühle höher, als 8, oder äußersten Falles 9 Zoll über das Futter heraus gehen lassen. Jedoch wird ihm gestattet, zwey Steine über einander zu pstopfen, wenn nur nicht die vorgeschriebene Höhe, überstiegen werden, auch darf der untere Stein nicht kürzer, als der obere seyn, sondern es müssen beyde in egaler Länge sich befinden.

Bodenstein, dürfen nicht über 9 Zoll über das Futter heraus gehen.

§. 28.

Wenn ein Mahlgast allzufehr genetztes Getreide aufschüttert, und dadurch die Mühle veretigt, so ist er dem Müller auf jeden dergleichen Fall Vier Groschen unnachbleibend zu bezahlen verbunden.

Jeder Mahlgast, so den Abhang verschmieret, hat an den Müller 4 Gr. zu entrichten.

§. 29.

Der Müller soll zu jeder Zeit die Mahlgäste, welche nicht sofort zum Ausschütten gelangen, sondern warten müssen, wie sie mit Güthern zur Mühle kommen, in ihrer Gegenwart an die vorhandene Tafel anschreiben, oder er ist unterbleibenden Falls in eine Strafe von Dreyßig Groschen verfallen. Ingleichen soll er keinen, um Günst oder Geschenke willen, vor dem andern fördern, würde er, daß er dem entgegen gehandelt, überwiesen, so hat er auf diesen Fall eine Strafe von 2 Thlr. 12 Gr. verwürket, der Meßner oder die Pursche aber, wenn sie gegen Empfang unerlaubter Trinkgelder, oder sonst einem Mahlgast dem andern ungebührlich vorgezogen, sollen jedesmal um Zwanzig Groschen bestrafet, und überdies annoch mit 4 Tage Gefängniß belegt werden, jedoch werden die Zwangsmahlgäste denen Fremden zu aller Zeit vorgezogen.

Mahlade so nicht gleich aufschütten, sollen wie sie anlangen, angeschrieben, an dem Meßner dem andern vorgezogen werden.

§. 30.

Wenn Bauergetreide zur Mühle gebracht wird, so soll der Müller oder Meßner an jeden Sack, so ferne nicht ein Zettel bereits daran vorhanden, bey Vermeidung der in denen diesfalls ergangenen gnädigsten Befehlen geordneten Strafe, des Mahlgastes Namen mit Kreide oder Röthel schreiben, damit bey erfolgenden Visitationen, die Accis Unterscheife desto eher entdeckt werden mögen.

Auf der Mühle soll an jedem Sack Bauersgetreide, des Mahlgastes Namen angeschrieben werden.

§. 31.

Hiernächst werden auch kleine Quantitäten Getreide zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Scheffel allezeit vorzüglich gefördert, wenn aber ein Mahlgast 1 Scheffel brächte, und stärkere Quantitäten zu 4 bis 6 Scheffel schon auf der Mühle vorhanden, jedoch noch nicht völlig abgeschrotten wären, so wird, wenn davon die Hälfte, oder von noch größeren Vorräthen ein Drittheil gefertigt worden, jener 1 Scheffel aufgeschüttert und abgemahlen.

Kleine Getreide Quantitäten werden vorzüglich gefördert, größere nach Vortheil.

B

§. 32.

Mahlgäste sollen zu Abholung des Mehls, nicht verabschiedet werden.

§. 32.
Wenn der Müller einen Mahlgaſt zum Abholen des Mehls vergeblich beſtellet, verſagt, daß er in 6 Stunden nicht abgefertigt werden möchte, ſo iſt er demſelben vor die Verſäumniß, jede Stunde die er länger warten muß, mit 2 Gr. zu bezahlen gehalten.

Wer an den Lauf höher oder ſchläger, wird beſtraft.

§. 33.
Wenn ferner ein Mahlgaſt, nachdem ſein Getraide bald abgemahlen, an den Lauf mit Füßen oder Händen ſtößet, oder mit einem Stoß daran ſchläget, und ſonſt die Mühle aufrühret, wird er wegen dieſes Frevels, um 2 Thlr. 12 Gr. beſtrafet, auch ihm das vorhandene Mehl oder Getraide nicht eher als nach deſſen Erlegung, verabſolget.

Kein Mahlgaſt darf die Mühle ſtehen.

§. 34.
Dem Mahlgaſt iſt bey 2 Thlr. 12 Gr. Strafe, die Mühle zu ſtellen, oder ſonſt daran ſich zu vergreifen, unterſagt; indem dieſes lediglich von dem Müller oder deſſen Leuten geſehen ſoll.

Ein Mahlgaſt, ſo den Mahlgaſt leer geſchickt, erlegt d. Müller 12 Gr.

§. 35.
So ein Mahlgaſt aus Unachſamkeit die Mühle leer gehen ließe, ſo iſt er ſolchens falls dem Müller jedesmal 12 Gr. zu erlegen gehalten.

Wer das Mehl wert nicht verſteht, ſoll ſich deſſen enthalten.

§. 36.
Derer Bäcker Söhne, Pürſche oder Geſellen, ſo ſie nicht das Mahlwerk verſehen, mithin Schaden anrichten könnten, ſollen ſich deſſen enthalten.

Für das Spizen u. Schaalenabſieben, erhält der Müller eine Vergütung.

§. 37.
Wenn ein Bäcker oder anderer Mahlgaſt, den Weizen einmal ſpißen, einmal ſchrotten, und die Schaalen gedoppelt abſieben, auch 17ner oder 18ner Beutel einhängen wollten, ſo ſoll er auf ſolchen Fall, außer dem geordneten Beutelgeld und Mahlerlohn, dem Müller vor jeden Scheffel Weizen, damit auf vorſehende Maße verfahren wird, Einen Groschen beſonders bezahlen.

Die Zwangs- mahlgäfte ſollen das Getraide, nach dem Dresen, Schneiden, und auf der Mühle darnach angeben.

§. 38.
Alles Getraide, ſo die Zwangsmahlgäfte auf die Mühle bringen, ſoll nach dem Dresdner Scheffel gefackert ſeyn, und nach ſeinem andern als nach dieſem Maße, dem Müller angegeben werden. Möchte ein dergleichen Mahlgaſt darwider handeln, ſo iſt er deſſeſſen zum Mühle gebrachten Getraides verluſtig, daher ſoll auch der Müller auf die Mahlgäfte genaue Acht haben, und bey entſprechendem Verdacht, das Getraide in Beſitz des Eigenthümers, oder in deſſen Abweſenheit, in Gegenwart des verpflichteten Meßners, unmeſſen, ſolches, wenn offenbare Unrichtigkeit dabey befunden worden, in ſeinen Gewehrſam nehmen, und den Vorgang ſofort beym Amte anzeigen, und ſoll der Erbpachtmüller den halben Theil deſſeſſen konſiſcirten Getraides erhalten.

Untrene der Mahlgaſte wird beſtraft.

§. 39.
Wenn ein Mahlgaſt von deſſen Müllers oder eines andern Mahlgaſts Gütern und Geräthſchaft etwas entwendet, ſo wird er auf jeden dergleichen Fall, außer dem Erfah, um 5 Thlr. beſtraft, oder ſo er dieſes nicht vermag, vierzehn Tage lang zur Strafenbauarbeit gehalten.

Verſchließung der Mühle zu Nachtzeit.

§. 40.
Damit auch alle Parthiererey und Bevortheilungen derer Mahlgaſte Güter, um ſo mehr vermieden werden mögen, ſo ſoll die Mühle vom 10ten März bis 14ten September, eine Stunde nach Sonnen Untergang zugeſchloſſen, und früh mit Anbruch des Tages wieder geöffnet, im Winter aber Abends um 8. und früh um 6 Uhr die Zu- und Anſchließung angeſtellt werden; jedoch werden Mahlgaſte, ſo mit Getraide zur Mühle kommen, oder außer deſſelben bey Nachtzeit nothwendig zu verrichten haben, unweigerlich ein- und ausgelaffen, und beſorgen jedesmal den Schluß deſſelben, diejenigen zwey Mühlen-Diſſicanten, ſo die Wache haben.

Jedes Mahlgaſte Getraide wird beſonders aufgeschüttet, und ihm ein Mahlgaſt zu gerichtet.

§. 41.
Der Müller iſt gehalten, jedem Mahlgaſt ſein Getraide beſonders aufzuſchütten, oder ihn ſolches ſelbſt mahlen zu laſſen, und ihm die Mühle darzu unweigerlich vorzurücken; ſollte die Quantität aber unter $\frac{1}{2}$ Scheffel betragen, ſo mag er es mit andern, doch nicht

nicht schlechtem Getraide, abschütten, und bekommt alsdenn der Mahlgast, das ihm nach Beschaffenheit des Getraides zukommende Mehl und Kleyen.

§. 42.

Wenn einem Mahlgast, der sein Getraide selbst abmahlet, von denen Mühlen-Officianten Hinderniß dabey erregt, die Mühle nicht recht zugerichtet, oder sonst zum Verderben des Gutes Anlaß gegeben würde, so soll der Mahlgast, wenn der Müller dieses nicht sofort abstellt, ohngesäumte Meldung bey dem Amte thun, damit sodann der hoshafte Mühlen-Officiant um 20 Groschen und 4 Tage Gefängniß, der Müller aber, daß er geflissentlich Ungebührnisse auf der Mühle geschehen läßt, um 2 Thaler 12 Groschen bestraft werden.

Hindernisse, so denen Mahlgästen widerfahren, werden bestraft.

§. 43.

Ueberhaupt soll der Müller und dessen Leute, wie bereits oben gedacht, denen Mahlgästen zu aller Zeit glimpflich und bescheiden begegnen, selbigen von allem guten Nachricht ertheilen, und ihnen bey dem Mahlwerk nach allem Vermögen behülflich seyn; jedoch sollen auch hinwiederum die Mahlgäste gegen den Müller und dessen Leute, sich in alle Wege höflich erweisen, nichts mit Ungestüm oder Grobheit fordern, sondern das, was ihnen nöthig ist, oder sie zum Mahlwerk oder sonst bedürfen, auf ziemliche und anständige Weise verlangen; gestalten derjenige, er sey Müller, Mühlen-Officiant, oder Mahlgast, der dem andern mit groben Worten oder sonst unanständig begegnet, auf beschehenes Anmelden bey dem Amte, sofort um 30 Gr. bestraft werden soll.

Müller und Mahlgäste sollen einander bescheiden begegnen.

§. 44.

Wenn ein Mahlgast sein Getraide auf einem Pferde zur Mühle bringt, und das Mehl so wiederum abholt, sind die jüngsten Mühlpursche oder Jungen, von welchen es verlangt wird, gehalten; obgleich der Mahlgast selbsten gemahlen, ihn sofort mit dem bey sich habenden Mehl, vor der Mühle auf das Pferd zu helfen, und dürfen deshalb in keine Weise einigcs Trinkgeld fordern.

Mühlen-Officianten sollen denen Mahlgästen bey Belohnung des Mehls behülflich seyn.

§. 45.

Außer dem Geleuchte, welches die Bäcker selbst halten, sollen in dem Mühlhause zu denen fordern Gängen 2 Lampen, und denen 2 hintern Gängen, weil solche verbauet, wiederum eine Lampe angezündet werden. Wenn aber Lampen aus Mangel des Oels, wenn der Müller dergleichen auf der Mahlgäste Verlangen, nicht reichen wollte, ausgehen, soll der Müller jedesmal um 12 Gr. bestraft werden.

Die Mühle soll mit hinlänglichem Geleuchte versehen seyn.

§. 46.

Die Feiste soll, sobald es kalt zu werden anfängt, und so lange es erforderlich ist, hinlänglich geheizet, auch denen Mahlgästen deshalb keine besondere Vergütung abfordert werden.

Die Feiste soll geheizet, mit Geleuchte versehen, und für die Mahlgäste bequem eingerichtet werden.

Darinnen soll er bey Abend- und Nachtzeit eine brennende Lampe bey vorgesezter Strafe, allezeit unterhalten.

Auch soll er die erforderlichen Ruhebänke in gnüglicher Anzahl halten, solche von Zeit zu Zeit säubern, keine großen Stücke Holzwerk, Bretter oder Schleiftrug, dadurch denen Mahlgästen der Platz benommen wird, darinnen finden lassen, oder gewärtig seyn, daß, wenn darüber Beschwerde geführt würde, er jedesmal ebenfals um 12 Groschen bestraft werde, auch soll in der Feiste niemand, wer nicht hinein gehöret, sich befinden.

§. 47.

Die Beutel, Beutelkasten und Beutelkasten-Tücher, ingleichem, der Kumpf und Kumpfschuh-Mehl- und Zurichtekasten, Käufte, auch alles übrige, so zum Mahlwerk gehöret, soll niemals schadhafft seyn, sondern allezeit in gutem, untadelhaftem Zustande sich befinden, und so dem Müller Mängel daran angezeigt würden, so soll er solche sofort abstellen, oder daß er auf beschehenes Anmelden bey dem Amte und darauf angestellten Besichtigung, um 30 Gr. bestraft werde, gewärtig seyn.

Mehl, was zum Mahlwerk gehöret, soll in gutem Stande seyn.

§. 48.

Desgleichen soll der Müller bey eben dieser Strafe, zu aller Zeit die nöthigen Geräthschaften an Schaufeln, Fegge, Sieben, Borstfischen, Mulden und Einschütrefässern, in derjenigen Anzahl, als sie zu 8 gangbaren Mühlen gehören, und zwar ganz, auch zum Gebrauch tüchtig auf der Mühle vorrätzig haben, und denen Mahlgästen

Die zum Mahlwerk gehörigen Geräthschaften sollen in der Mühle vorhanden seyn.

sten verabfolgen lassen; jedoch sollen diese von dergleichen Stücken niemals mehr, als sie bey der inhabenden Mühle auf einmal bedürfen, an sich nehmen, auch keinen Schaden muthwillig daran verüben, oder da sie dessen überführt, sofort den Erfas davor leisten. Wobey übrigens es bey der bisher eingeführten Gewohnheit, daß die Bäcker vor-specificirte Stücken, außer denen Aufschütteleffern, Schaufeln und Mulden selbst halten müssen, verbleibet.

Mahlgäste sollen in der Feile nicht selbst einheizen.

§. 49.
Dem Mahlgaſt ist das selbst eigene Einheizen und Nachlegen in der Feile, wegen besorglicher Feuersgefahr, bey 20 Groschen Strafe unter sagt.

Auf gutes Getraide soll oben nicht schlechteres geschütet werden.

§. 50.
Wenn ein Mahlgaſt überführet würde, daß er gutes Getraide geschafet, und oben auf dasselbe, zu Bewortheilung des Müllers, bey dem Mezen schlechteres geschütet, so wird er auf jeden dergleichen Fall, mit Konfiscation des gesammten Getraides belegt.

Alle Bewortheilung bey Entrichtung der Meze wird bestrafft.

§. 51.
Ingleichen, wenn ein Mahlgaſt das geringe abgefegte Korn wiederum reinigen und fegen, auch sodann mit gutem Korne vermengen, und von diesem Gemenge die Meze entrichten wollte, so wird er wegen dieser Bewortheilung um 30 Groschen bestrafft, und ihm das zum andernmal gestiebte geringe Korn unter gutes zu mengen, eher nicht gestattet, es sey denn vorher die Mahlmeze vom ungemengten Korn erhoben worden.

Auf der Mühle soll allezeit Mehl zum Verkauf vorhanden seyn.

§. 52.
Der Müller, welchem der freye, ungehinderte Mehlerkauf zustehet, soll zu aller Zeit eine hinlängliche Quantität tüchtiges und wohl zugerichtetes Mehl im Vorrath halten; anderergestalt, und wenn die Käufer damit nicht hinlänglich versorgt werden können, werden sofort vom Amte Freyzettel auf das Bedürfnis ausgestellt, welches dem Müller, statt der Strafe angerechnet wird; auch wird verstatet, daß zeitlicher Oberwanz gemäß, außer denen Bäckern zu Kochlitz, noch 2 dasige Bürger den Mehlhandel bey der Stadt exerciren dürfen.

Stadt und Orte, so dem Kochlitzer Mühlenswang unterworfen sind.

§. 53.
Zum Zwange bey der Churfürstl. Amtserbachtmühle zu Kochlitz, sind aus uralten Herkommen und besonders nach der, unterm 2ten Jan. 1672. errichteten Mühlenordnung, nach verzeichnete Stadt- und Dorfschaften, mit ihrem Mahlwerk gewiesen, als:

Die Stadt Kochlitz, nebst der Amts-Ober-Vorstadt;
Dorf Roswitz;
— Wittchendorf;
— Breitenborn und
— Wickershayn.

Bestimmung des Mühlenszwanges.

§. 54.
Diese sämmtliche vorbenannte Orte und aller derer Einwohner, weß Standes und Würden sie auch seyn mögen, Adelige, Bürger und Bauern sind gehalten, alles Getraide, so sie des Jahres über zum Brauen, Brod- Semmel- Kuchen- oder andern Backen, ingleichen zum Brandweinbrennen, Esigbrauen, Schrotten vor das Vieh, oder sonst auf einige Weise zu ihrer Nahrung und Gewerbe brauchen, auf besagter Amtsmühle zu Kochlitz vermahlen zu lassen, und dürfen bey Konfiscation des Getraides und 2 Thlr. 12 Gr. Strafe, nichts auf fremde, außer dem Zwange gelegene Mühlen bringen, und alda mahlen lassen.

Von Vernachlässigung des Mühlenszwanges sollen Freyzettel an die Zwang-Mahlgäste ausgesetzt, auch dieses in Hinsichtung des

§. 55.
Wenn aber durch Vernachlässigung des gehenden und treibenden Zeugens, oder auch sonst die Zwangmahlgäste nicht gefördert werden könnten, oder ihnen ihre Güter verderben würden; so soll, wenn nicht in continenti von dem Müller Aenderung erfolgt, dem Amte nachgelassen seyn, denselben Freyzettel zu ertheilen, Kraft deren sie ihre Bedürfnisse auf auswärtigen Mühlen vermahlen können.
 Jedoch soll auch außerdem der Mangel jedesmal vom Amte sofort abgestellt, und der Müller zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

Sollte

Sollte auch ein Malz schon gemessen und angefeuchtet seyn, daß solches ungeschroten nicht länger liegen bleiben könnte, so soll das Amt Kochliz ebenfalls befugt seyn, einen dergleichen Freyzeddel zum auswärtigen Schroten, ohne daß dem Erbpachter der gewöhnliche Thaler davor entrichtet werde, auszustellen, auf welche Freyzeddel jedoch nur einmal geschroten werden darf, und sollen solche jedesmal binnen achtztägiger Frist, bey 20 Gr. Strafe, wiederum zurück gegeben werden.

Malzmehlens
bemerklichste
werden.

§. 56.

Damit aber der, denen Einwohnern der Stadt Kochliz und denen vorbenannten Dorfschaften obliegende Mühlenzwang desto genauer beobachtet werden möge: so sollen alle diejenigen Privat-Müller, welche einen gezwungenen Mahlaast ohne Produktion eines Freyzettels, unter welcherley Vorwand es auch geschehe, mit seinem Getreide auf ihren Mühlen aufnehmen, jedesmal, sobald sie dessen überwiesen sind, um

Fremde Müll-
er dürfen kei-
ne Zwangs-
Mahlgüte oh-
ne producirten
Freyzettel
aufnehmen.

Zehn Thaler

bey dem Amte Kochliz, unnachbleibend bestraft, und überdies annoch dem Denuncianten Sechzehn Groschen zu reichen, angehalten werden.

§. 57.

Es soll auch, gleichwie in die Stadt Kochliz, kein auswärtig gebackenes Brod, in so weit deßhalb nicht die §. 78. befindliche Limitation dergleichen nachläßt, in gleichen keine Semmel oder andere Bäckerwaare, außer an denen Jahrmärkten, wo allein fremde Kuchen einzuführen gestattet ist, bey Strafe der Confiscation gebracht werden darf, also nicht minder in die Zwangsbörser keinerlei außer dem Zwange gefertigte Bäckerey, sie bestche in Brod, Semmel, Kuchen, oder worinne sie sonst wolle, insonderheit aber kein Mehl eingeschleppt werden, und hat nicht allein der Müller, sondern auch jedes Dorfs Gerichten, daß dem in keine Weise entgegen gehandelt werde, genaue Acht zu haben, immaßen denn auch, wenn dergleichen fremde Händler betreten würden, solche sofort ohne einiges Einwenden zu attendiren, angehalten, ihnen die Bäckerwaare oder Mehl abgenommen, und dieses, damit der Verkauf schleunig erfolge, und das daraus gelobte Geld, nach Abzug des dem Müller gebührenden Antheils, berechnet werde, zum Amte geliefert werden sollen.

Fremde Bä-
ckerey soll
nicht in die
Stadt Kochliz
und benannte
Zwang-Dorfs-
schaften ein-
geschleppt wer-
den.

§. 58.

Damit aber der Mühlen-Erbpachter um so mehr auf die Abstellung aller, dem Mühlenzwang zum Nachtheil gereichenden Beeinträchtigungen bedacht seyn, und die zu Erhaltung des ihm anzunehmen gestatteten Mühlenausreuters erforderliche Kosten bestreiten möge; so soll ihm von allen und jeden Geld- und Getreidestrafen, welche die Weanten jedesmal ohne weitere Anfrage von denen Sträfern, sonder Erlaß, einzubringen haben, die Hälfte zugetheilet, die andere Hälfte aber unter den Reservatis in einem besondern Capitel treulich berechnet werden, und sollen überdies annoch diejenigen, so strafbar erfunden werden, dem Ausreuter oder Denuncianten in allen Fällen, wo nicht besonders, als §. 56. ein mehreres geordnet ist, außer der Strafe annoch Vier Groschen Denuntiationsgebühren reichen, jedoch hat sowohl der Müller als Ausreuter aller Plackerey hierbey gänzlich sich zu enthalten, oder gewärtig zu seyn, daß bey ungegründet befundenen Denuntiationen, und woraus lediglich eine Zunöthigung sich veroffenbaren dürfte, der Müller und Ausreuter in eben diejenige Strafe, so anderergestalt dem Denuncianten obgelegen, genommen werden soll.

Der Müller
bestimmter
Antheil von
einbehaltenen
Mühlenstra-
fen.

§. 59.

Ferner soll der Müller sowohl als der Ausreuter, wenn selbige, daß sie mit einem Sträfer einen Privat-Vergleich eingegangen, und daher die Denuntiation bey dem Amte unterlassen, überführt werden möchten, und zwar ersterer um Zehn Thaler, letzterer aber mit der Entnehmung seines Dienstes, und überdies annoch mit Vierzehn Tage Gefängniß belegt werden.

Verdänte Pri-
vat-Vergleiche
mit denen
Mühlen-Aus-
reutern.

§. 60.

Auch soll der Mühlen-Erbpachter gehalten seyn, bey 2 Thlr. 12 Gr. Strafe alle auf der Mühle vorkommende Excesse in continenti bey dem Amte anzuzeigen.

Alle Mühlen-
Excesse sollen
sogleich gemel-
det werden.

§. 61.

Auf die Brandweinbrenner und Eßigbrauer hat hiernächst der Müller, daß sie kein Defraudationes mit dem Schroten begehen, sorgfältig Acht zu haben, und hierbey

Vorschrift, wie
in Ansehung
der Brande-
nach

weinstemmer
und Eiser-
brauer sich zu
verhalten.

nach denen ihm vorgelesenen und erklärten Mandaten vom 13. Febr. 1708. und 5. Febr. 1721. unnachbleibend zu verfahren, daher derselbe bey

Fünf und zwanzig Thaler

Strafe keinem, so schrotten will, ohne Acciszettel die Mühle öffnen, auch nicht einmal das Getreide in seinen Gewärfam nehmen, am wenigsten aber mehr, als vorgegeben, aufschütten lassen soll.

§. 62.

Deßgleichen,
was bey denen
Malzen zu
beobachten.

Mit denen aus der Stadt zum Schrotten und Vermahlen auf die Mühle Kommenden Malzen und Getreide, soll es in gleiche Weise gehalten werden, und darf Mühlen-erbpächter oder Mehner bey

John Thaler

Strafe, ehe nicht der Acciszettel produciret worden, nicht das mindeste auf der Mühle aufnehmen, gleichwie denn bey dem ihm nachgelassenen Mehlerverkauf, sofern nicht das Getreide bereits vergeben worden, in keine Weise etwas, ohne vorher gelöseten Acciszettel verkauft werden soll.

§. 63.

Zum Mehner
soll ein ander
schätterer des
Mahlwerks
Pundier
Man bestellet
werden.

Zum Mehner, welcher mehrentheils die Acciszettel annimmt und derer Mahlgäste Güter unter sich hat, soll Mühlen-erbpächter allezeit einen ehrlichen und unbefcholtenen, dabey aber im Mahlwerk erfahrenen Mann erwählen, auch die genaueste Obacht führen, daß dieser in allem der geleisteten Eydspflicht nachkomme, mithin keine Parthierereyen selbst verübe, oder durch die Pursche geschehen lasse, sondern daß er mit denen Acciszetteln die beste Richtigkeit beobachte, die Mühle, und was zu deren Gangbarkeit gehöret, in guter Ordnung erhalte, auch derer Mahlenden Güter aufs treulichste und beste zurücklassen lasse, gestalten der Müller vor alle des Mehners, so wie vor derer übrigen Mühlen-Officianten Facta zu haften hat, und wie bereits oben gedacht, in vorkommenden Fällen, zugleich nebst diesen bestraft wird.

§. 64.

Nur was für
Art den vollen
und Mittel-
Wasser die
Förderung der
Mahlwerke ge-
schehen soll.

Bev vollem und Mittelwasser soll der Mühlen-erbpächter diejenigen Mahlgäste, so halbe Scheffel und Viertel bringen, sofort, oder wenn mehrere eher angelangte Mahlgüter vorhanden, längstens in 12 Stunden, diejenigen aber, so einen ganzen Scheffel bringen, längstens in 24 Stunden damit zum Aufschütten lassen, bey ganzen und halben Maltern aber dergestaltige Einrichtung treffen, daß, wenn bey allzusehr angehäufeten Mahlgütern das völlige Quantum nicht geliefert werden könnte, die Mahlgäste, wie sie nach einander angeschrieben sind, wo nicht die Hälfte, doch wenigstens das Drittheil auf einmal gemahlen bekommen.

§. 65.

Die Zwangs-
mahlwerke sol-
len von Zeit zu
Zeit ihre Be-
dürfnisse ab-
mahlen.

Hierbey wird anoch ausdrücklich verordnet, daß die Zwangsmahlwerke ihre Bedürfnisse von Zeit zu Zeit abmahlen, und nicht auf einmal große Quantitäten zur Mühle bringen, am wenigsten aber solches, bey hartem Frost, oder trockenen Witterung unternehmen sollen, gestalten ein Mahlgast, wenn er überwiesen wird, daß er seit geraumer Zeit kein Getreide zur Mühle gebracht, und nunmehr mit 8 oder 12 Scheffeln auf einmal sich einfinden sollte, nur sodann, wenn alle bereits vorhandene Mahlgäste abgemahlen, mit zwey Scheffeln zum Aufschütten gelassen, und darauf, so lange der Wassermangel dauert, wöchentlich nur mit Einem Scheffel gefördert werden soll.

§. 66.

Bev Wasser-
mangel werden
denen Mahl-
werken Frey-
zettel ertheilet.

Wenn aber bey großer Dürre, hartem Frost oder Eisfarten, in gleichen bey Wehr oder andern Bauen, die Mühle nicht in solchem Umtrieb stünde, daß die Mahlgäste nothwendig darauf gefördert werden könnten, so ist der Müller in dergleichen Fällen, Freyzettel unter dem Mühlenstempel, auf gewisse Quantität, gratis auszufellen gehalten, oder es werden solche, bey deren ungebührlichen Verweigerung, nach befundener Nothwendigkeit, vom Amte denen Unterthanen ebenfalls gratis ertheilet, und der Müller auf jeden dergleichen Fall mit zwölf Groschen Strafe belegt.

§. 67.

Ohne Freyzet-
tel darf auf
außwärtigen
Mühlen nicht
gemahlen wer-
den.

Ohne diese Freyzettel darf kein Zwangsmahlgast, der nicht gefördert werden kann, mit dem Getreide in eine fremde Mühle sich begeben, oder er wird nach Maasgabe des §. 54. bestraft.

§. 68.

§. 68.

Damit aber die eigentliche Zeit, wenn Freyzettel ausgegeben werden müssen, ihre gewisse Bestimmung erhalte, so soll solches alsdenn jedesmal unnachbleibend erfolgen, wenn die Mahlgäste, welche in obbeschiedenen Fällen ohnediß nicht starke Quanta zur Mühle bringen dürfen, binnen Acht Tagen und Nächten, nicht mit der Hälfte ihres Mahlgetreides gefördert werden können.

Bestimmte Zeit, wenn Freyzettel erteilt werden.

Daferne nun ein Mahlgast, der höchstens Vier Scheffel auf einmal zur Mühle gebracht hat, binnen Vier Tagen Einen Scheffel, nach Ablauf anderer Vier Tage aber wiederum 1 Scheffel gemahlen bekommt, so ist er auf solchen Fall Freyzettel zu fordern nicht befugt; wenn aber Baue an der Mühle vorkommen, da dieselbe einige Zeit stille stehen muß, so soll der Erbpachtmüller bey 2 Thl. 12 Gr. Strafe, es denen Zwang-Mahlgästen 14 Tage vorher anzumelden, gehalten seyn.

Mühlenebene müssen denen Zwangsmahlgästen 14 Tage vor dem Ansatze bekannt gemacht werden.

§. 69.

Der Müller soll dem Mahlgast wesentlich keine vergebliche Hoffnung machen, indem, wenn dieser nach Verfluß derer vier Tage, gleichwohl nicht zum Aufschütten gelangen könnte, und man insonderheit dieses, aus denen bereits angehäufnen Mahlgütern, oder sonst voraus abnehmen mögen, der Müller alsdenn dem Mahlgast, wegen der aus dem längern Verzug, ihm erwachsenden Beschwerlichkeit, jedesmal 20 Groschen zu bezahlen gehalten ist.

Die Mahlgäste sollen nicht vergeblich zum Aufschütten befehle werden.

Auf diese Maasse wird es, auch bey kleinen Quantitäten gehalten, so lange es an Mahlwasser fehlt.

§. 70.

Die Bäcker in der Stadt Stadt Kochlitz haben zwar, bey entstehendem Wassermangel, außer ihren Mühlen keinen Vorzug, sondern folgen mit dem Mahlen, wie sie angeschrieben sind, gleich andern Mahlgästen, jedoch soll der Müller ihnen sodann die ganzen Quanta, so sie zu Versorgung der Stadt mit Brod zur Mühle bringen, daferne sie nicht ganze Malter übersteigen, auf einmal abzumahlen gestatten, und überhaupt dahin bedacht seyn, daß die Bäcker so wenig als möglich auf das Land mit Freyzetteln gewiesen werden, d hingegen die übrigen Kochlitzer Einwohner bey Wassermangel mit andern Zwang-Mahlgästen in gleichem Verhältnis stehen.

Vorschrift, wie es mit dem Bäcker-mahl bey der Stadt gehalten werden soll.

§. 71.

Ein Freyzettel hat von dem Tage der Ausgabe an, nicht länger als Acht volle Tage seine Gültigkeit, und muß sodann bey Sechs Groschen Strafe wiederum zur Amtsmühle geliefert werden.

Ein angefertigter Freyzettel hat 8 volle Tage seine Gültigkeit.

§. 72.

Der Mühlenerpächter kann nicht genöthiget werden, einen Freyzettel bey einem Bauer oder Gärtner höher als auf Ein und einen halben Scheffel, bey einem Häusler aber nur auf einen halben Scheffel auf einmal auszustellen.

Bestimmung der Freyzettel den Bauern, Gärtnern und Häuslern.

§. 73.

Wenn ein Mahlgast auf einen Freyzettel in fremden Mühlen zweymal mahlen, oder auch die Darinnen bestimmte Quantität übersteigen, nicht weniger nach Verfluß derer 8 Tage dessen, ohne Zurückgabe sich bedienen, und also einen Unterscheif damit bezugehen sollte, so wird er, sobald er dessen überführt, ebenfalls mit Konfiscation des Mehls und mit 2 Thl. 12 Gr. belegt, der fremde Müller aber, der auf solche Fälle einen Zwangsmahlgast wesentlich zur Ungebühr fördert, verfällt ebenfalls in eine Strafe von zwey Thalern, zwölf Groschen.

Bestrafung der mit Freyzetteln benutzten Unterscheife.

§. 74.

Der Müller soll alles, was zur Schneidemühle gehöret, als das Wasser und Sternrad, die Krummwelle sammt dem Krumm, den Korbsapfen, Lenker, Gatter, Säge und Zahring, ingleichen den Wagen, allezeit im tüchtigen und gangbaren Stande erhalten, damit nicht denenjenigen, so Holz zu schneiden bringen, Nachtheil oder Hinderniß erwachse; möchte aber der Müller darauf behörig nicht bedacht seyn, und dabey ein oder mehrere Stücke Holz im Schnitt verderben, so ist er nach des verpflichteten Amtszimmermeisters Entscheidung, den Schaden doppelt zu ersetzen, gehalten.

Die Schneidemühle soll mit allen benannten Stücken in tüchtigem Stande unterhalten werden.

§. 75.

Sägepäne
sollen nicht in
den Mählgra-
ben geschütet
werden.

Auch soll der Müller die, in der Schneidemühle sich sammelnden Sägespäne, we-
halb ein besonderes Verbot in der erneuerten Fischordnung de ao. 1711. bereits vorhan-
den, auf keine Weise in den Strom oder den Mählgraben schütten, sondern solche, wenn
er sie nicht zu verkaufen vermag, von Zeit zu Zeit an einen besondern, außer der Mühle
befindlichen Ort bringen, und zusammen schütten lassen.

§. 76.

Die Delnmühle,

Detaleichen
soll die Del-
mühle mit ih-
ren Geräth-
schaften, sich
ohne Zabel be-
finden.

welche im Wasser- und Sternrade mit der Schneidemühle verbunden ist, hat der Mäh-
lenerbpachter ebenfalls zu aller Zeit im tüchtigen Stande zu erhalten, mithin darauf be-
dacht zu seyn, daß der Drehling, Taubenwelle, Delstampfen, Stampflöcher, ingleichen
die Presse, Hammer und übrigen Geräthschaften, untadelhaft und dergestalt sich befin-
den, daß denen, so darauf arbeiten, an ihrem Gute nichts verlohren gehe.

§. 77.

Jedermann
darr die, in die
Kammgrube
gefallene Kör-
ner, aufzuehren.

Jedermann, von dessen Getraide etwas in die Kammgrube gefallen, ist solches
wieder aufzuehren befugt.

§. 78.

Die auswärts-
ge Broderhol-
ung, wird bis
zu weiterer Er-
örterung, in
voranschreibe-
ner Maasse ge-
statet.

Und, da hiernächst in dem, unterm 29ten März 1700. ergangenen allergnädigsten
Rescripte, der Köchlicher Bürgerschaft die Erholung des bedürftigen Brods von aus-
wärtigen Orten, in gewisse Maasse nachgelassen zu seyn scheint, und die genaueste Un-
tersuchung vor jezo ausgesetzt bleiben muß; so hat es zwar zur Zeit darbey kein Verweh-
ren, jedoch wird sothane auswärtige Broderholung mittelwelle nur denjenigen, so
das Brod vor sich und die übrigen selbst erholen, gestattet, folglich dürfen bey Vermei-
dung der Konfiscation und 2 Thlr. 12 Gr. Strafe, keine ums Lohn gemietete Personen
dazu gebraucher, auch schlechterdings kein Handel damit getrieben, noch etwas davon
an andere weiter verkauft werden.

§. 79.

Zu Reinigung
des Mählgra-
bens, soll das
Frenserinne
öfters gezogen
werden.

Zu Reinigung des Mählgrabens, und zu Vermeidung derer vor demselben oberz
halb des Wehres sich ansetzenden schädlichen Heeger, soll das Frenserinne öfters gezo-
gen, und dieses vornehmlich bey vollem und überflüssigem Wasser beobachtet werden;
gestalten im Fall, solches vom Erbpachter nicht geschehen möchte, die Ziehung durch die
Mühlpurche von Seiten des Amtes, ohne etwas zu attendiren, angeordnet werden soll.

§. 80.

In den Mähl-
graben soll
nichts einze-
banet oder derg-
selbe sonst auf
einige Weise
geschmälert
werden.

In den Mählgraben soll weder der Müller, noch die daran gelegene Grundstücken-
besitzer etwas einzubauen, oder die Ufer durch eingestreckte Wieden und sonst zu dessen
Schmälerung hinein zu ziehen sich unterfangen; dahero soll nicht allein, wo dergl. schon
jezo darinnen wahrzunehmen, das an denen Ufern neuerlich angelegte Land, sonder Ver-
zug hinweggeschaffet und dem Graben überall die vormalige, mit denen Ufern gleichlau-
fende Breite gegeben werden, sondern es sollen auch die Beamte, wenn forthin Grund-
stückbesitzer ihre Vorhäupter zu verbreitern und etwa Wieden oder sonst etwas in den
Graben zu legen, sich ermächtigen sollten, dieselben jedesmal zu schleuniger Abstellung
dieser Ungebührrisse anhalten, auch bey verspährender Meynung die Einbaue und Erd-
anlagen, durch Lohnarbeiter hinwegschaffen lassen, und die aufgelaufenen Kosten, nebst
einer Strafe an 2 Thaler 12 Groschen, von denen Widerspenstigen, ohne etwas zu at-
tendiren, durch Execution einbringen.

§. 81.

Von der Mäh-
le vorzuneh-
menne Bau-
sollen jedesmal
zuerst dem Am-
te angemeldet
werden.

Wenn Baue auf der Mühle vorkommen, es sen an Land- oder Wassergebäuden, so
hat Erbpachter solches vorher jedesmal bey dem Amte anzumelden, damit dasselbe, ob
insonderheit die Wassergebäude tüchtig und ohne jemandes Nachtheil verführet, und
durch unseifigen Bau die Umstände der Mühle nicht verringert werden, entweder selbst
oder durch die verpflichteten Amtsbangewerken, die nöthige Erkundigung einziehen,
und auf den Fortbau, bis zu dessen Vollführung acht haben könne, inmaßen denn auch
das Amt, wenn etwas ungebührliches dabey von dem Erbpachter unternommen, und
von

von ihm auf beschenes Erinnern nicht abgestellet werden möchte, hiervon höchsten Orts gehorsamste Anzeige zu thun, gehalten ist.

§. 82.

Weil der Erbmühlenpachter die Walkmühle sofort aufs tüchtigste herzustellen, und jedereit im vollkommen gangbaren Stande zu erhalten verbunden ist; so wird von nun an demselben, nach dem mit denen Tuchmachern und Weisgerbern getroffenen Vergleich, statt des in der alten Mühlenordnung bestimmten allzuniedrigen Walkmühlenzinses, vor ein Stück Vierziger Tuch — 2 Groschen,

vor ein dergleichen Stück Drey und Dreyziger hingegen

1 Groschen 6 Pfennige,

sowohl vor ein paar Strümpfe — 2 Pf., und vor ein paar Handschuhe — 1 Pf. an Walkzins, ingleichem vor 100 Stück Felle

— 10 Groschen

an Walkerlohn oder Zins entrichtet.

Die Walkmühle soll in tüchtigsten Stand gesetzt, und demnächst der neuerlich verordneter Walkzins erlesen werden.

§. 83.

Zur Walkmühle erhält sowohl das Tuchmacher-, Leineweber-, und Weisgerberhandwerk, als auch der Mühlenerpachter, jedes einen besondern Schlüssel, so sie auf ihre Kosten anzuschaffen haben; es dürfen aber vorbesagte Handwerker, bey Vermeidung — 20 Gr. Strafe, die Mühle eher nicht in Umtrieb setzen, und die Arbeit mit dem Walken alda verrichten, als bis sie bey dem Erbmühlenpachter vorher so gemeldet, und die Tuchmacher, die aus dem Amte erhaltenen Walkzeddel, demselben vorgezeigt, dahingegen

Die wegen der Eröffnung und des Gebrauchs der Walkmühle getroffene Einrichtung, soll befolget werden.

§. 84.

ist der Erbpachter gehalten, besagte Handwerker, wenn sie der Vorschrift gemäß, zum Walken bey ihm sich angemeldet, bey Wollem- und Mittelwasser, sogleich zur Arbeit zuzulassen, bey sparsamen und kleinen Wassern aber, dieselben doch niemals länger, als 24 Stunden damit aufzuhalten.

Nach Befehl des Wasser, sollen die Handwerker in vorgeschriebener Weise, zum Walken nachgelassen werden.

§. 85.

Wenn bey der Walkmühle unvermuthet Schadhafigkeiten entstehen möchten, so soll Erbpachter, da hierbey kein Verzug ohne Nachtheil derer Handwerker gestattet werden kann, die Reparaturen sogleich, als davon Anzeige geschieht, tüchtig wiederum herstellen.

An der Walkmühle entstehende Schadhafigkeiten, sollen sogleich durch Reparatur abgehebet werden.

Sollte dieses nicht geschehen, und die Handwerks-Interessenten würden der Anweisung gemäß, deshalb Beschwerde bey dem Amte anbringen, so hat dieses, sonder Verzug, die sich verhoffbaren Schadhafigkeiten, durch die Amtsbaugewerken besichtigen und auf des Erbpachters Kosten, alsbald herstellen zu lassen, auch den Erbmühlenpachter befundenen Umständen nach, zum Ersatz des durch seine Negligenz verhängten Schadens, mit Nachdruck anzuhalten.

§. 86.

Wenn ein Weisgerber die zur Mühle gebrachten Felle nicht richtig ansagen, und dadurch den Erbpachter an dem bestimmten Zins benachtheiligen sollte; so wird solcher vor jedes Stück, so bey dem, dem Erbpachter freystehenden Durchzahlen zu viel befunden worden, um 6 Gr. bestraft.

Der Weisgerber so ihre zum Walken gebrachte Felle nicht richtig ansagt, werde bestraft.

§. 87.

Wenn ein Weisgerber während des Walkens von der Mühle gehet, und solche ohne sein Beyseyn im Umtriebe stehen läßt; so wird derselbe, wenn es bey Tage erfolgt, um 30 Groschen, wenn es aber bey Nachtzeit geschieht, um 2 Thlr. 12 Gr. bestraft, und ist überdies allen, am Mühlenwerk durch seine Negligenz verursachten Schaden zu ersetzen, gehalten.

Die durch Nachlässigkeit erlittene Beschädigung der Walkmühle, wird bestraft.

§. 88.

Da der Erbpachter von denen Leinewebem eine Erhöhung des Walkzinses nicht verlangt, sondern daß er mit dem zeitlichen Lohn sich fernerhin begnügen wolle, ausdrücklich anerkläret hat; so soll es gestalteten Umständen nach, darbey bewenden, und wird dahero demselben vor eine in 72 Ellen bestehende sogenannte Länge, welche in drey Stück

Verdacht man an dem abzunehmenden Leineweber Walkzinses.

2/10 4790 7A X 3293350

Stück zertheilet wird, — 1 Gr. 6 Pf. mithin von jedem Stück 6 Pf., dann aber von Kat-
tin und anderer Leinwand, wovon das Stückgen ebenfalls 24 Ellen hält, wiederum —
— 6 Pf. entrichtet. Und hat diesen Walkzins der Müller und der Walker jeder zur
— Hälfte, zeitheriger Obervanz gemäfs, zu percipiren.

§. 89.

Den denen zu
Mühlenbauern
angewiesen be-
kommenen Holz-
ern, soll nichts
verkauft und
kein Holzhand-
del getrieben
werden.

Wenn der Erbmühlenpachter Schirrholtz oder anderes zu nöthigen Mühlenbauern
in Aufsatz gebrachtes Holz angewiesen bekommt, und nachhero davon geschnittene Breter,
Pfoften, oder sonst etwas, es bestehe worinnen es wolle, verkaufen, mithin das erhal-
tene Holz nicht zu denen Mühlen Land- und Wassergeräuden, auch gehend und treib-
endem Zeuge, sondern zum Handel verwenden sollte; so wird er, sobald er dessen über-
führt, auf jeden dergleichen Fall, jedesmal um zehn Thaler bestraft.

§. 90.

Die Lachsflüsse
sind, nach
Maafgabe der
Vorschrift, ein-
zurichten und
zu benutzen.

Da die, bey dem Hauptwehr angebauten Lachsflänge, dem Erbpachter mit über-
lassen sind, und wegen der Weite derer Rechen zeithero verschiedene Irrungen vorgefal-
len; so wird zu Vorkommung aller fernern dergleichen Differentien festgesetzt, daß von
nun an, die Sprossen in denen Rechen bey Strafe 2 Thlr. 12 Gr. enger nicht als 2 1/2 Zoll
geführet werden sollen; jedoch verbleiben auch nummehr alle Fische, so bey dieser Wei-
te derer Rechen sprossen in die Lachsflänge eingehen, dem Erbpachter zu eigen, und wird
das diesfalls unterm 20sten Jun. a. c. ertheilte Rescript, hiernach erläutert.

§. 91.

Die Beamten
zu Kochliz sol-
len, wegen dies-
selbigen dieses
Regulativs,
wobey die
sich führen-
den Mängel
sogleich abstel-
len, oder da
nöthig, höchs-
ten Orts Be-
richt erstatten.

Damit aber die, auf der Amtsmühle zu Kochliz zeithero vorgegangenen vielen
Ungebührlisse forthin gänzlich abgestellt, und die im gegenwärtigen Mühlen-Regulativ
enthaltene Vorschriften, bis zu Einlangung der neuen Mühlenordnung genau befolget
werden mögen; so sollen einer oder beyde Beamten zu Kochliz, nebst bey sich habendem
Actuario, wenigstens alle Monate, die dasige Erbpachtmühle besuchen, deren Bescha-
fenheit, und ob alles tüchtig und im baulichen Wesen, auch überhaupt sonst das Mühl-
wesen in guter Ordnung gehalten werde, auf das genaueste erkundigen, den Müller so-
wohl als die Mahlgäste um das Verhalten gegen einander befragen, dann, ob die zum
Mühlennutrieb gehörige Stücke tüchtig und der Vorschrift gemäfs, sich befinden, unter-
suchen; auch vor allem andern, ob die erforderlichen Mühlen-Officianten allezeit vor-
handen und verpflichtet sind, auch zu denen ihnen obliegenden Funktionen gebraucht
werden, genau wahrnehmen; endlich aber, die sich veroffenbarenden Mängel und Ge-
brechen, nach Anweisung des gegenwärtigen Mühlen-Regulativs, oder wie es sonst die
Umstände erfordern dürften, jedesmal ungesäumt und mit Nachdruck abstellen, dabey
über alles ein richtiges Protokoll führen, und solches mit Ablauf jeden Jahres zum Er-
sehen und Auszeichnung derer zu berechnenden Strafen, zum Churfürstl. Kammer-Rol-
legio einbringen; nicht minder in vorkommenden Fällen, oder, wo es nach Be-
schaffenheit der Umstände nöthig seyn möchte, höchsten Orts schleunigen unterthänigsten
Bericht erstatten, hiernächst aber auch dem Erbpachter, zu Aufrechthaltung derer, der
Kochliz'schen Mühle competirenden Gerechtsamen, sowohl wegen Entdeckung derer Mül-
lensträfer, als auch sonst wo es nöthig, mit gehörigem Eifer und Nachdruck assistiren,
und denselben wider alle ungebührliche Zunöthigungen schützen.

Urkundlich ist dieses unter dem Churfürstl. Kammer-Secret ausgefertigt worden.
Dresden, den roten Jun. 1767.

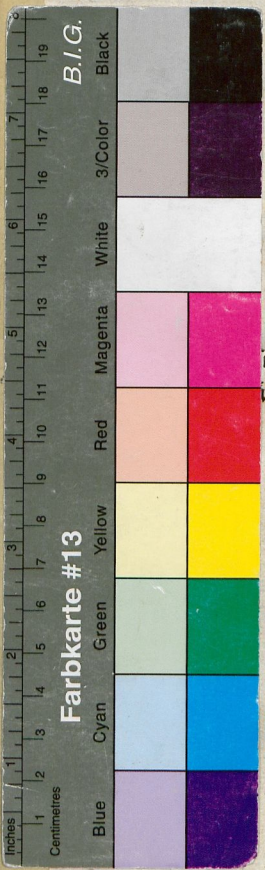
(L. S.) Hannß Christoph von Voigß.

Johann Christian Dastke.



Yd
4790

F. A.
11. 71.



Regulatio
 bey der
 Mühle zu Rochlitz,

owohl der Erbpachtmüller, als auch die sämtlichen Zwangs-
 mühle, bis zu Einlangung der neuen Mühlenordnung
 gehörig zu achten haben.



BIBLIOTHECA
 PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
 HALLE
 (GALE)